

Kleine Anfrage

des Abg. Jonas Weber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Ortsumfahrung Rastatt-Niederbühl L 77

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die Offenlage der Planungen für die Ortsumfahrung Rastatt-Niederbühl im Zuge der L 77 aus (Termin des Beschlusses, Termin der Offenlage, Ablauf der Einwendungsfrist)?
2. Wie sieht der Zeitplan aus für die Bearbeitung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen?
3. Wie sieht der Zeitplan aus für die öffentliche Bekanntmachung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen?
4. Auf welche Art und Weise wird die Öffentlichkeit informiert?
5. Kann der derzeitige Rastatter Gemeinderat, der bis zur Nachwahl am 20. Oktober 2024 sowie der darauffolgenden, für den 2. Dezember 2024 geplanten Konstituierung nur geschäftsführend tätig ist, diese Offenlage beschließen?
6. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Beginn der Baumaßnahmen?
7. Wann sollen die Baumaßnahmen voraussichtlich abgeschlossen sein?
8. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die Baumaßnahmen?
9. Welche umweltbezogenen Prüfungen wurden durchgeführt?
10. Welche Ergebnisse brachten die umweltbezogenen Prüfungen?

5.8.2024

Weber SPD

Eingegangen: 5.8.2024/Ausgegeben: 19.9.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Beschluss zur Bebauungsplanaufstellung aus dem Jahr 2016 wurde im Mai 2022 aufgehoben und eine neue Bebauungsplanaufstellung beschlossen.

Seitdem sind acht bzw. zwei Jahre vergangen, in denen keine baulichen Maßnahmen ergriffen wurden, obwohl dieser Neubau schon lange im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg aufgeführt ist. Diese Kleine Anfrage soll Klarheit über den Sachstand bringen und Informationen zum Zeitplan sowie Kosten der Baumaßnahmen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 13. September 2024 Nr. VM2-0141.3-27/120/5 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die Offenlage der Planungen für die Ortsumfahrung Rastatt-Niederbühl im Zuge der L 77 aus (Termin des Beschlusses, Termin der Offenlage, Ablauf der Einwendungsfrist)?

In Abstimmung mit der Stadt Rastatt soll die Rechtsgrundlage für die Realisierung der geplanten Ortsumfahrung L 77 in Rastatt-Niederbühl nicht über ein Planfeststellungsverfahren, sondern durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden. Damit richten sich die Schritte und Fristen in diesem Verfahren nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat zuletzt in der öffentlichen Sitzung am 19. Mai 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortsumfahrung Niederbühl (L 77)“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB erneut gefasst.

Derzeit wird der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht für die Offenlage ausgearbeitet. Die Vorlage für den Beschluss der Veröffentlichung (Offenlage) nach § 3 Absatz 2 BauGB wird dem Gemeinderat voraussichtlich im Winter 2024 zur Beratung vorgelegt.

Anschließend wird der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht und zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rathaus ausgelegt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt. Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf. Diese Verfahrensschritte werden voraussichtlich bis Ende der ersten Quartals 2025 abgeschlossen sein.

2. Wie sieht der Zeitplan aus für die Bearbeitung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen?

Der Fortschritt des Bebauungsplanverfahrens nach der Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB hängt von den Inhalten der abgegebenen Stellungnahmen ab. Es ist nicht auszuschließen, dass sich daraus die Notwendigkeit von ergänzenden Untersuchungen, von Änderungen des Bebauungsplanent-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

wurfes oder die Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage ergeben. Damit kann im Voraus kein belastbarer Zeitplan für die Bearbeitung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen aufgestellt werden.

3. Wie sieht der Zeitplan aus für die öffentliche Bekanntmachung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen?

Eine öffentliche Bekanntmachung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen ist im BauGB nicht vorgesehen.

Die Inhalte der Stellungnahmen, die während der Frist zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingehen, werden unter Beachtung des Datenschutzes dem Gemeinderat zur Abwägung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

4. Auf welche Art und Weise wird die Öffentlichkeit informiert?

Die Öffentlichkeit wird über die Beschlüsse des Gemeinderates und die Dauer der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes durch ortsübliche Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Stadt Rastatt sowie in den regionalen Tageszeitungen informiert. Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rathaus ausgelegt.

5. Kann der derzeitige Rastatter Gemeinderat, der bis zur Nachwahl am 20. Oktober 2024 sowie der darauffolgenden, für den 2. Dezember 2024 geplanten Konstituierung nur geschäftsführend tätig ist, diese Offenlage beschließen?

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes kann erst beschlossen werden, wenn alle Unterlagen (Zeichnerischer und textlicher Teil des Bebauungsplanentwurfes, Begründung, Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Fachplanungen und Gutachten) fertiggestellt und aufeinander abgestimmt sind. Diese Unterlagen werden voraussichtlich erst Mitte bis Ende November 2024 vollständig vorliegen, sodass eine Drucksache zur Fassung des Offenlagebeschlusses frühestens nach der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats am 2. Dezember 2024 behandelt werden kann.

6. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Beginn der Baumaßnahmen?

Die L 77, Ortsumfahrung Rastatt-Niederbühl ist im Maßnahmenplan des Landes in der Gruppe Neubaumaßnahmen enthalten. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Bebauungsplans schließen die Ausführungsplanung, die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung an.

7. Wann sollen die Baumaßnahmen voraussichtlich abgeschlossen sein?

Es ist mit einer Bauzeit von rund eineinhalb Jahren zu rechnen. Der Beginn der Baumaßnahme ist dabei abhängig vom Vorliegen des Bebauungsplans und der Bereitstellung auskömmlicher Haushaltsmittel für sämtliche laufende und neu geplante Neu-, Um- und Ausbauprojekte an Landesstraßen in den künftigen Landeshaushalten.

8. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die Baumaßnahmen?

Die Investitionskosten für den Straßenbau wurden gemäß einer Kostenberechnung aus dem Jahr 2022 mit rund 4,3 Millionen Euro veranschlagt (ohne die Kosten für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen). Der Preisindex im Straßenbau hat sich zwischen 2022 und 2024 um rund 25 % erhöht.

9. Welche umweltbezogenen Prüfungen wurden durchgeführt?

Folgende umweltbezogenen Prüfungen wurden durchgeführt:

- Bestandserfassungen und Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlicher Prüfung
- FFH-Vorprüfung
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Umweltbericht und Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Zwischenstand)
- Betrachtung potentieller planexterner Ausgleichsflächen

10. Welche Ergebnisse brachten die umweltbezogenen Prüfungen?

Die umweltbezogenen Prüfungen haben Folgendes ergeben:

Bestandserfassungen und Fachgutachten zu speziellen artenschutzrechtliche Prüfung:

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Plangebiet bestehen insbesondere für Bestände der Bachmuschel, für Hecken- und Freibrüter bei der Artengruppe Vögel, für Fledermäuse und für Zauneidechsen. Es werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies umfasst den konsequenten Schutz des Gewässerlebensraums der Bachmuschel vor schädlichen Einwirkungen während Bau- und Betriebsphase, Schaffung von Ersatzlebensräumen in Form von Gehölz- und Wiesenbeständen für Eidechsen und Vögel sowie Anbringung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse.

FFH-Vorprüfung:

Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, da die Möglichkeit zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gegeben ist (insbesondere hinsichtlich der Bachmuschel).

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung:

Das Vorhaben ist nach FFH-Richtlinie zulässig unter der Voraussetzung, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden (insbesondere für die Bachmuschel).

Umweltbericht und Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Zwischenstand):

Der erforderliche Umfang an Ausgleichsmaßnahmen lässt sich nur teilweise im Plangebiet selber realisieren. Zusätzliche geeignete planexterne Maßnahmen sind zu benennen und in die Umweltplanung zu integrieren.

Betrachtung potentieller planexterner Ausgleichsflächen:

Aufwertungspotential ist im Umfeld vorhanden. Zur Ausgleichsfestlegung bedarf es weiterer Abstimmungen zwischen dem Regierungspräsidium und der Stadt Rastatt. Darüber hinaus ist zur Umsetzung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen Flächenerwerb erforderlich.

Hermann
Minister für Verkehr